

SATZUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN ARBEITSKREISES FÜR STADTGESCHICHTSFORSCHUNG

Vorbemerkung: Sämtliche personenbezogenen Funktionsbezeichnungen verstehen sich in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Name. Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung“. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet aller österreichischen Bundesländer.

§ 2 Zweck

Der Arbeitskreis, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, widmet sich der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte der Städte und Märkte, insbesondere aber jener Österreichs und Mitteleuropas. Er unterstützt das von ihm begründete Ludwig Boltzmann Institut für Stadtgeschichtsforschung. Die Tätigkeit des Arbeitskreises erfolgt im öffentlichen Interesse.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Organisation und Koordinierung der Forschung auf dem Gebiet der Stadtgeschichte
 - b) Förderung von Forschungen und Verbreitung ihrer Ergebnisse durch Publikationen
 - c) Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, deren Ergebnisse nach Möglichkeit veröffentlicht werden
 - d) wissenschaftlicher Meinungs austausch und Zusammenarbeit mit einschlägig tätigen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Institutionen des In- und Auslandes
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge der unterstützenden Mitglieder
 - b) Erträge aus Veranstaltungen (Tagungen) und den Verkauf vereinseigener Publikationen
 - c) Subventionen, Spenden und sonstigen Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Arbeitskreis besteht aus Mitarbeitern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Mitarbeiter sind jene Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen fördern.
Ehrenmitglieder: siehe § 16.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitarbeiter können alle physischen Personen werden, die sich auf dem Gebiet der Stadtgeschichtsforschung betätigen.

Unterstützende Mitglieder können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme der Mitarbeiter und der unterstützenden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitarbeiter besitzen das aktive und passive Wahlrecht und sind berechtigt, in der Vollversammlung Anträge zu stellen und das persönliche Stimmrecht auszuüben. Unterstützende Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht, sind berechtigt in der Vollversammlung Anträge zu stellen und das persönliche Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht juristischer Personen und von rechtsfähigen Personengesellschaften wird von je einem Vertreter wahrgenommen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des jährlichen Beitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrags für Städte und Märkte richtet sich nach der Einwohnerzahl und wird von der Vollversammlung generell festgelegt. In begründeten Fällen können vom Vorstand gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Für alle anderen unterstützenden Mitglieder beträgt der jährliche Beitrag mindestens EUR 360,--.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 17) und der wissenschaftliche Beirat (§ 15).

§ 9 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Vollversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem zehntel der Mitglieder oder Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Vollversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind Mitarbeiter, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung des Jahresbeitrags der unterstützenden Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Würde des Ehrengesetzten;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Generalsekretär und seinem Stellvertreter, dem Kassenverwalter und seinem Stellvertreter sowie höchstens weiteren sieben Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Vollversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitarbeitern und unterstützenden Mitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- Verleihung der Ehrenmedaille PRO CIVITATE AUSTRIAE.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er muss wissenschaftlich qualifiziert sein. Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können vom Vorsitzenden erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.

Der Generalsekretär führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.

Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Generalsekretärs und des Kassenverwalters ihre Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Wissenschaftlern des In- und Auslandes. Er kann Empfehlungen für die wissenschaftlichen Aktivitäten des Arbeitskreises aussprechen.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand nominiert und haben die Aufgabe, den Vorstand einzeln oder korporativ in Fragen zu beraten, für die sie fachlich oder auf Grund ihrer Funktion besonders qualifiziert sind. Sie werden zu diesem Zweck vom Vorstand fallweise zur Teilnahme an seinen Sitzungen eingeladen, können jedoch auch von sich aus Anregungen an den Vorstand herantragen.

Die Tätigkeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats ist ehrenamtlich; der Vorstand kann jedoch in begründeten Fällen für eine bestimmte Leistung eines Mitglieds mit diesem ein Honorar vereinbaren.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind Mitarbeiter des Arbeitskreises.

§ 16 Ehrungen

Der Arbeitskreis hat die Möglichkeit, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu ernennen sowie die Ehrenmedaille PRO CIVITATE AUSTRIAE zu verleihen. Zu Ehrenvorsitzenden können auf Antrag des Vorstandes von der Vollversammlung ehemalige Vorsitzende des Arbeitskreises gewählt werden, die länger als zwei Perioden diese Funktion innehatten. Ehrenvorsitzende haben dieselben Rechte und Pflichten wie Mitarbeiter.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands von der Vollversammlung Personen gewählt werden, die sich um die Stadtgeschichtsforschung außerordentlich verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Mitarbeiter.

Für außerordentliche Verdienste um den Arbeitskreis kann vom Vorstand die Ehrenmedaille PRO CIVITATE AUSTRIAE verliehen werden.

§ 17 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Arbeitskreises kann nur in einer Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist ausschließlich für Zwecke der Stadtgeschichtsforschung zu verwenden. Über die Verwendung im Einzelnen beschließt die Vollversammlung in ihrer letzten Sitzung.